

Gesetzliche Grundlagen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

DARF DER HUND MIT INS BÜRO?

Wer einen Hund besitzt und tagsüber arbeitet, muss sich überlegen, wo der Vierbeiner während des Tages untergebracht wird. Deshalb schätzen viele Mitarbeiter, wenn sie den eigenen Hund an den Arbeitsplatz mitnehmen können. Das ist in der Schweiz zwar nicht gesetzlich geregelt, dennoch sollten einige Punkte berücksichtigt werden.

— Text: Elisabeth Glättli —

Ob Hunde am Arbeitsplatz erlaubt sind, ist in den kantonalen Gesetzen normalerweise nicht geregelt. Auch bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern gibt es in der Regel keine entsprechenden Reglemente.

Weisungsrecht der Arbeitgeber

Der Entscheid, ob Tiere mit ins Büro gebracht werden dürfen und unter welchen Voraussetzungen, entscheiden daher die Arbeitgeber in Ausübung ihres Weisungsrechts. Zu berücksichtigen sind dabei verschiedene Aspekte.

In Spitälern oder im Gewerbe mit Lebensmitteln etwa sind Tiere aus sicherheitstechnischen und hygienischen Gründen verboten. Auch muss auf die Kundschaft, insbesondere auch Kinder, Rücksicht genommen werden, wenn diese mit dem Tier in Berührung kommen können. Andererseits muss der Arbeitsplatz für Tiere geeignet sein. Es dürfen zum Beispiel kein übermässiger Lärm, keine unangenehmen Dämpfe oder für Tiere schädliche Substanzen oder Gegenstände vorhanden sein. Hunde benötigen auch einen Rückzugsort. Gut geeignet ist ein Platz unter dem Arbeitstisch des Mitarbeiters oder in einer Ecke. Ausserdem muss die Möglichkeit bestehen, in der Mittagspause den Bedürfnissen des Tiers Rechnung zu tragen. Hunde z.B. benötigen regelmässigen Auslauf.

Rücksicht auf die Arbeitskollegen

Der Arbeitgeber muss aufgrund seiner Fürsorgepflicht (wegleitend: Art. 328 OR) die Interessen der Mitarbeiter wahren und sie vor Gefah-

ren und Schäden schützen. Gegen die Mitnahme von Hunden an den Arbeitsplatz spricht beispielsweise, wenn Mitarbeiter allergisch auf Hundehaare reagieren, sich von Hundegeruch belästigt fühlen oder Angst vor dem Tier haben. Auch der Charakter des Hundes ist ausschlaggebend: Ist er gut erzogen, stubenrein, freundlich, nicht aggressiv, gehorcht er und stört er nicht durch ständiges Bellen?

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Entscheid nach diesen Punkten zu begründen. Ein unbegründetes Verbot von Hunden am Arbeitsplatz wäre unzulässig. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Arbeitsrecht und besonders in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt. Es ist daher nicht erlaubt, einer Mitarbeiterin die Mitnahme des Hundes zu bewilligen und anderen nicht. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet es allerdings nicht, Ungleiches ungleich zu behandeln. So kann es gerechtfertigt sein, einem

Mitarbeiter im Gegensatz zu anderen die Mitnahme des Hundes zu verbieten, wenn sich Bürokollegen des betroffenen Mitarbeiters am Hund stören oder dieser aggressiv ist. Auch muss geprüft werden, ob verschiedene Hunde von Mitarbeitern miteinander auskommen.

Bewilligungsentscheid

Bevor der eigene Hund mit an den Arbeitsplatz kommt, sollte sich der Arbeitnehmer beim Vorgesetzten gründlich informieren. Bewilligt eine Arbeitgeberin Hunde am Arbeitsplatz, so kann es helfen, dies schriftlich festzuhalten. Wichtige Kriterien sind: Voraussetzungen, betroffenes Haustier, Ort der Unterbringung, Anzahl Tage, Pausen für die Betreuung oder besondere Pflichten). Dabei sollte festgehalten werden, dass sich die Erlaubnis ändern kann. Dies zu überprüfen kann dann wichtig werden, wenn der Hund sein Verhalten ändert oder neue Mitarbeiter betroffen sind, welche berechtigte Gründe gegen die Anwesenheit des Hundes haben. Probezeiten oder hundefreie Zonen können beim Entscheid ebenfalls helfen.

Auskünfte von Fachstellen:

Stiftung Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich
E-Mail: info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

Schweizer Tierschutz, Dornacherstrasse 101;
Postfach, 4018 Basel, Tel. 061 365 99 99,
sts@tierschutz.com

Zur Autorin:

Elisabeth Glättli ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht in Winterthur. Sie schreibt 2019 in dieser Rubrik Beiträge rund ums Arbeitsrecht.

www.glaettlipartner.ch

CHECKLISTE

- **Räumlichkeiten, Betrieb hundegerecht?** (Hygiene, Sicherheit, Kunden)
- **Arbeitsplatz hundangepasst?** (Lärm, Gerüche, Rückzugsort)
- **Mitarbeiter einverstanden?** (Allergien, Abneigungen, Angst)
- **Hund geeignet?** (Stubenrein, erzogen, keine Aggressionen, störende Laute)
- **Wichtigste Punkte der Bewilligung schriftlich festhalten, insbesondere auch das Recht, auf den Entscheid zurückzukommen**